



Einwohnergemeinde
Ballwil

Gemeindeordnung

vom 21. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
Art. 2	Funktion der Gemeinde	3
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4	Organe und weitere Gremien	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7	Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte	6
Art. 8	Stimmrecht	6
Art. 9	Petitionsrecht	6
Art. 10	Gemeindeinitiative	6
III.	Gemeindeversammlung	6
Art. 11	Funktion der Gemeindeversammlung	6
Art. 12	Politische Planung	7
Art. 13	Wahlen	7
Art. 14	Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide	7
Art. 15	Finanzgeschäfte	8
Art. 16	Gemeindebürgerrecht	8
Art. 17	Kontrolle und Steuerung	8
Art. 18	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
Art. 19	Anträge	9
Art. 20	Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV.	Gemeinderat	10
Art. 21	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	10
Art. 22	Funktion und Kompetenz des Gemeinderats	10
Art. 23	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	11
V.	Gemeindeverwaltung	11
Art. 24	Gemeindeverwaltung	11
Art. 25	Geschäftsführer / Gemeindeschreiber	12
VI.	Weitere Organe und Gremien	12
Art. 26	Bildungskommission	12
Art. 27	Externe Revisionsstelle	12
Art. 27a	Controllingkommission	13
Art. 28	Urnenbüro	13
Art. 29	Einbürgerungskommission	13
VII.	Finanzhaushalt	13
Art. 30	Grundsätze	13
Art. 31	Verfahren beim Budget	14
Art. 32	Verfahren bei der Rechnungsablage	14
Art. 33	Eigene Betriebe	14
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 34	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	15

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Ballwil erlässt gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Ballwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet im Umfang von 876 ha und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen der Gemeinde zeigt ein weisses Einhorn auf blauem Grund.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste staatliche Einheit fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 - c. vertritt sie ihre Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln
 - a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. rechtmässig
 - c. nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - d. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Externe Revisionsstelle
 - d. Controllingkommission
 - e. Urnenbüro
 - f. Bildungskommission
 - g. Einbürgerungskommission

- 2 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.

- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats, der Controllingkommission und der externen Revisionsstelle beginnt am 1. September, die Amtsdauer der Bildungskommission am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Ämter/Funktionen bekleiden:

Amt/Funktion	Unvereinbarkeit
Gemeinderat	Bildungskommission mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Gemeinderats Controllingkommission Externe Revisionsstelle (Anstellung) Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds Controllingkommission Externe Revisionsstelle (Anstellung) Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Controllingkommission	Gemeinderat Bildungskommission Externe Revisionsstelle (Anstellung) Anstellung bei der Gemeinde
Externe Revision (Anstellung)	Gemeinderat Controllingkommission Anstellung bei der Gemeinde

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Die Geheimhaltung von Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Als Informationsmittel nützt der Gemeinderat die gemeindeeigene Internetseite, das Informationsblatt der Gemeinde und weitere Medien.
- 3 Amtliche Publikationen der Gemeinde gemäss Stimmrechtsgesetz erfolgen an der öffentlichen Anschlagstelle.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

III. Gemeindeversammlung

Art. 11 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 12 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder neutral zur Kenntnis genommen werden.

- 2 Die Stimmberechtigten können zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 13 Wahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 - a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - b. den Präsidenten und die frei wählbaren übrigen drei Mitglieder der Bildungskommission
 - c. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
 - b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission
- 3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 14 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse und Sachentscheide:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt
- e. Bestimmung der externen Revisionsstelle

Art. 15 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite, welche die bewilligte Kreditsumme um mehr als 10 %, oder mehr als CHF 250'000.00 überschreiten
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Genehmigung von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 16 Gemeindebürgerrecht

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.

Art. 17 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
- 2 Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder neutral zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Stimmberechtigten können zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 19 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachgeschäfte werden von der Gemeindeversammlung behandelt und beschlossen. Auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden erfolgt die Schlussabstimmung im Urnenverfahren.

- 2 Folgende Geschäfte werden im Urnenverfahren beschlossen:
 - a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
 - b. Der Gemeinderat kann für Sachgeschäfte Urnenabstimmung anordnen.

IV. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern, welche je einem der folgenden Ressorts vorstehen: Bildung, Finanzen, Infrastruktur und Soziales.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet als Kollegialbehörde. Er ist verantwortlich für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- 3 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und anderen Organisationseinheiten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Organisation in der Organisationsverordnung.

Art. 22 Funktion und Kompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde, für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt gestützt auf die kantonale Personalgesetzgebung die Anstellungsverhältnisse der Gemeinde Ballwil in einer Personal- und Besoldungsverordnung.
- 5 Dem Gemeinderat wird das politische Recht zur Ergreifung des Gemeinde-referendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung erteilt.

Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden

- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um CHF 250'000 überschritten wird
 - c. Frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern
 - d. Gebundene Ausgaben.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 24 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 25 Geschäftsführer / Gemeindegeschreiber

- 1 Der Geschäftsführer / Gemeindegeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.
- 2 Er führt die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- 5 Die Detailorganisation wird in der Organisationsverordnung geregelt. Eine Aufteilung der Funktion auf zwei Personen ist möglich.

VI. Weitere Organe und Gremien

Art. 26 Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- 2 Die Bildungskommission berät den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.
- 3 Die Gesamtverantwortung über die Volksschulen liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat übertragen.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Bildungsverordnung.

Art. 27 Externe Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sowie das interne Kontrollsystem hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlungen ab.

Art. 27a Controllingkommission

- 1 Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.
- 2 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget inklusive Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.
 - b. den Jahresbericht in Bezug auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.
 - c. Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.
- 3 Die Controllingkommission erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab. Sie kann auch Anpassungen der künftigen Planungen oder anderer Massnahmen vorschlagen.

Art. 28 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 29 Einbürgerungskommission

- 1 Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat entsprechend der Parteienstärke gewählt.
- 2 Die Einbürgerungskommission bearbeitet die Gesuche ausländischer Personen um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat.

VII. Finanzhaushalt

Art. 30 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Verfahren beim Budget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 30. September.
- 2 Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit Steuerfuss bis spätestens am 20. Oktober.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigen die Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 32 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die erforderlichen Unterlagen bis am 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 15. April.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigen die Stimmberechtigten den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Art. 33 Eigene Betriebe

- 1 Die Gemeinde führt ein eigenes Kieswerk.
- 2 Die Rechts- und Betriebsform des gemeindeeigenen Kieswerks sowie Grundsätze zur Verwendung der Kieswerkerträge werden in einem separaten Reglement geregelt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1 Die Gemeindeordnung wurde am 21. Mai 2007 von den Stimmberechtigten beschlossen und von diesen am 13. Dezember 2017 revidiert.
- 2 Die neuen Bestimmungen gemäss Revision vom 13. Dezember 2021 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - a. Die externe Revisionsstelle übernimmt ab 1. Januar 2022 die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss Art. 27. Sie prüft somit die Jahresrechnung 2021. Die externe Revisionsstelle wird am 13. Dezember 2021 erstmals von den Stimmberechtigten bestimmt. Die erste Mandatsdauer dauert vom 1. Januar 2022 bis 31. August 2024.
 - b. Die verbleibenden Rechnungskommissionsmitglieder übernehmen ab 1. Januar 2022 als Controllingkommission die Aufgaben gemäss Art. 27a. Für den Rest der Amtsdauer konstituieren sie sich selbst.

6275 Ballwil, 21. Mai 2007

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten beschlossen:

- a. Gemeindeversammlung am 21. Mai 2007
- b. 1. Teilrevision Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2017
(Art. 4,5,6,12,13,15,17,20,21,22,23,25,26,27,30,31,32,34)
- c. 2. Teilrevision Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021
(Art. 4,5,6,13,14,17,27,27a, 31,32,34)